

Allgemeine Verwahrbedingungen für Reifen / Räder

1. Der zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden abgeschlossene Verwahrungsvertrag über die Einlagerung von Reifen / Rädern bestimmt sich ausschließlich nach den folgenden allgemeinen Verwahrbedingungen, sofern in dem Auftrag nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
2. Die Laufzeit des Verwahrungsvertrages wird in dem Auftrag geregelt und umfasst grundsätzlich eine Saison von Oktober bis Mai und April bis November. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Einlieferung der Reifen / Räder und endet mit deren Abholung.
3. Bei Einlieferung der Reifen / Räder wird ein Protokoll über den Zustand erstellt und dem Kunden ein Einlieferungsschein ausgehändigt. Die spätere Abholung der Räder kann grundsätzlich nur gegen Vorlage des Einlieferungsscheins im Original erfolgen. Sollte dieser nicht mehr vorliegen, hat der Kunde seine Identität durch ein gültiges Ausweisdokument nachzuweisen und schriftlich zu bestätigen, dass er noch Eigentümer ist.
4. Die Vergütung wird in dem Auftrag geregelt und umfasst grundsätzlich eine Saison. Die Vergütung ist im Voraus bei Einlieferung der Reifen / Räder für die vereinbarte Verwahrzeit (Saison) fällig.
5. Ungeachtet der vereinbarten Verwahrungszeit hat der Kunde das Recht, die Reifen / Räder jederzeit vorzeitig abzuholen. Die Abholung hat während unserer üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen und ist uns 3 Werktage vorher anzuzeigen, damit die Reifen / Räder aus dem Lager geholt und bereitgestellt werden können. Mit Abholung endet der Verwahrungsvertrag. Ein Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Verwahrungsgebühr für die restliche nicht genutzte Laufzeit besteht in diesem Fall nicht.
6. Holt der Kunde die Reifen / Räder nicht zum Ende der vereinbarten Verwahrungszeit ab, wird bereits jetzt vereinbart, dass die vereinbarte Vergütung auch für die weitere Dauer der Verwahrung fällig wird. Die Vergütung berechnet sich nach vollen Monaten, auch wenn der Kunde die Reifen / Räder im Laufe eines Monats abholt. Ungeachtet dessen sind wir berechtigt, die Abholung der Reifen / Räder vom Kunden zu beanspruchen.
7. Holt der Kunde die Reifen / Räder nicht innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit des Verwahrungsvertrages ab, erklärt sich der Kunde bereits jetzt ausdrücklich damit einverstanden, dass wir die Reifen / Räder freihändig verwerten oder entsorgen dürfen. Die hierbei anfallenden Kosten trägt der Kunde. Der Kunde verzichtet für diesen Fall auf jegliche Rechte an den Reifen / Rädern, insbesondere auf das Eigentum. Der Verwertungserlös wird auf die weiter angefallene Verwahrungsvergütung sowie anfallende Kosten verrechnet. Wir werden den Kunden einen Monat vor Einleitung dieser Maßnahme noch einmal letztmalig informieren und ihm eine letzte Nachfrist setzen und so die Gelegenheit gewähren, die Reifen / Räder abzuholen. Hierbei ist es für die Erfüllung dieser Pflicht ausreichend, wenn wir die bei Vertragsabschluss vom Kunden uns genannte Anschrift verwenden, außer der Kunde teilt uns im Nachgang eine neue Anschrift mit. Zu Anschließernmittlung sind wir nicht verpflichtet.
8. Während der Laufzeit des Verwahrungsvertrages sind wir verpflichtet, die Reifen / Räder unter Beachtung der verkehrsüblichen Sorgfalt aufzubewahren.
9. Bei Abholung hat der Kunde den Zustand der Reifen / Räder zu prüfen und uns erkennbare Mängel oder Beschädigungen unverzüglich anzuzeigen.
10. Unsere Haftung bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wenn wir aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen haben, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so ist unsere Haftung beschränkt:

Die Haftung besteht bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Verwahrungsvertrag uns nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Verwahrungsvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Diese Beschränkung gilt insoweit auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen unseres Unternehmens für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Für Verluste oder Beschädigungen durch höhere Gewalt oder Zufall wird nicht gehaftet.

11. Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
12. Sollte eine oder mehrere Klauseln dieser Verwahrbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt sein.